

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

12. Juni 2019

Änderung des Bankengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Unter folgenden drei Vorbehalten stimmt der Kanton Aargau der Vorlage zu:

- **Sanierungsverfahren (Art. 28 Abs. 2 VE-BankG): Besondere Verhältnisse bei Banken in einer anderen Rechtsform als derjenigen einer Aktiengesellschaft**

Das gesamte Paket der Vorschläge zur Änderung des Sanierungsrechts ist vorwiegend auf Banken im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft (AG) zugeschnitten. Die Vorschläge sind zu einem grossen Teil von den für international systemrelevante Grossbanken entwickelten Regulierungsanforderungen übernommen worden und gehen nicht auf andere, in der Schweiz rechtlich mögliche und ebenfalls zulässige Gesellschaftsformen wie namentlich der Genossenschaft oder öffentlich-rechtlicher Strukturen des kantonalen Rechts ein. Entsprechend sind die neuen Anforderungen teilweise sachlich gar nicht anwendbar und könnten deshalb von solchen Banken auch nicht erfüllt werden. Den speziellen Verhältnissen von Banken ohne Rechtskleid einer AG ist im Sanierungsfall ausdrücklich Rechnung zu tragen.

Im Falle von öffentlich-rechtlich strukturierten Banken kommt hinzu, dass es aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 47 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) nicht in der Kompetenz der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) liegen kann, abschliessend in das öffentliche Recht und das Verwaltungsvermögen eines Kantons einzugreifen, Kapitalmassnahmen gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) zu ergreifen und damit alleine über das Schicksal einer öffentlich-rechtlich strukturierten Kantonalbank zu entscheiden. Auf die Errichtung, Organisation, Struktur, Aufhebung, Liquidation etc. (einschliesslich aller Änderungen) von Kantonalbanken in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt kommt kantonales Recht zur Anwendung (BSK BankG-Strasser, Art. 3a N 11). Aus diesem Grund sind die zuständigen kantonalen Behörden in den Sanierungsprozess zwingend miteinzubeziehen. Dies umso mehr, als viele Kantone ihren Kantonalbanken eine Staatsgarantie gewähren.

- **Wandlung und Reduktion von Forderungen (Art. 30c Abs. 4 VE-BankG)**

Vor einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und vor einer Reduktion von Forderungen ist gemäss Art. 30c Abs. 4 Bst. b VE-BankG vorgängig das Gesellschaftskapital vollständig herabzusetzen. Die überwiegende Mehrheit der Kantonalbanken sind als selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts konstituiert und verfügen über kein "Gesellschaftskapital", das "vollständig herabgesetzt" werden könnte. Entsprechend bleibt diesen Banken die zur Verfügung gestellte Möglichkeit zur Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und zur Reduktion von Forderungen verwehrt. Zudem ist es wichtig, dass im Falle einer Sanierung nicht zwingend das gesamte Eigenkapital herabgesetzt werden muss und der jeweilige Kanton weiterhin als Eigner agieren kann. Dies kann insbesondere für die erfolgreiche Durchführung der Sanierung zentral sein, schränkt dies doch den Handlungsspielraum der Sanierungsbehörde ungewollt ein. Sollte die Bank bei Beginn des Sanierungsverfahrens einen positiven Nettowert aufweisen, käme eine vollständige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals – sofern überhaupt möglich – zudem einer Enteignung des Kantons gleich. Es ist ein angemessener Spielraum bei der Genehmigung des Sanierungsplans im Gesetz vorzusehen.

- **Kostenneutralität in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität (ERV und LiqV respektive Erläuterungsbericht)**

Es ist sicherzustellen, dass infolge der Finanzierung der Einlagensicherung neu via "Triparty Collateral Management" (TCM) keine Verschlechterung bezüglich Eigenmittelunterlegung und Liquiditätserhaltung resultiert. Die neuen Anforderungen an die Finanzierung müssen mit anderen Worten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität für die Banken kostenneutral erfolgen. Dies erscheint angemessen, weil die Banken unter dem neuen Regime ihrer Pflicht zur qualitativen Verbesserung der Einlagensicherung nachkommen (durch Stellen von ex-ante-Sicherheiten im Umfang von 50 % ihrer Beitragspflicht). Dafür sollen sie nicht durch eine Verschlechterung von Bilanzkennzahlen "bestraft" werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragenkatalog

Kopie

- rechtsdienst@sif.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Absender	Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
E-Mail	regierungsrat@ag.ch
Datum der Stellungnahme	12.06.2019

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Bankengesetz (BankG)					
Allgemeines					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des BankG als Ganzes?	☐	☒	☐	...	...
Zu den einzelnen Themenkomplexen					
Bewilligung zum Geschäftsbetrieb (Art. 3g VE-BankG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassung von Art. 3g BankG?	☒	☐	☐	...	...
Sanierungsrecht (Art. 25–32 VE-BankG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung des Sanierungsverfahrens auf Gesetzesstufe als Ganzes?	☒	☐	☐		...
Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Sanierungsplan (Art. 30b, 31 und 31d VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Kapitalmassnahmen (Art. 30c VE-BankG) generell?	☐	☒	☐	Vor einer Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und vor einer Reduktion von Forderungen ist gemäss Art. 30c Abs. 4 Bst. b VE-BankG vorgängig das Gesellschaftskapital vollständig herabzusetzen. Die überwiegende Mehrheit der Kantonalbanken sind als selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts konstituiert und verfügen über kein "Gesellschaftskapital", das "vollständig herabgesetzt" werden könnte. Entsprechend bleibt diesen Banken die zur Verfügung gestellte Möglichkeit zur Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und zur Reduktion von Forderungen verwehrt. Zudem ist es wichtig, dass im Falle einer Sanierung nicht zwingend das gesamte Eigenkapital herabgesetzt werden muss und der jeweilige Kanton weiterhin als Eigner agieren kann. Dies kann insbesondere für die erfolgreiche Durchführung der Sanierung zentral sein, schränkt dies doch den Handlungsspielraum der Sanierungsbehörde ungewollt ein. Sollte die Bank bei Beginn des Sanierungsverfahrens einen positiven Nettowert aufweisen, käme eine vollständige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals – sofern überhaupt möglich – zudem einer Enteignung des Kantons gleich. Es ist daher ein angemessener Spielraum bei der Genehmigung des Sanierungsplans im Gesetz vorzusehen.	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Bail-in Hierarchie im Speziellen (Art. 30c Abs. 5 und 6 VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Gegenleistung bei Übertragung (Art. 31b VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Wertausgleich bei Kapitalmassnahmen (Art. 31c VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	
Haben Sie Bemerkungen zu anderen Bestimmungen (Art. 25–32 VE-BankG)?	☐	☒	☐	Die neuen Anforderungen sind teilweise nicht auf Banken ohne Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) anwendbar und könnten deshalb von solchen Banken auch nicht erfüllt werden. Den speziellen Verhältnissen von Banken ohne Rechtskleid einer AG ist im Sanierungsfall ausdrücklich Rechnung zu tragen.	
Konkursliquidation insolventer Banken (Art. 34, 37 und 37e VE-BankG mit <u>Ausnahme</u> der Auszahlung aus den verfügbaren liquiden Aktiven nach Art. 37b VE-BankG)					
Wie beurteilen Sie die Regelungen in Art. 34, 37 und 37e VE-BankG?	☒	☐	☐	...	...
Beschwerdeverfahren (Art. 37g^{bis} – Art. 37g^{quater} VE-BankG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Genehmigung des Sanierungsplans (Art. 37g ^{bis} VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Beschwerderecht der Gläubiger und Eigner (Art. 37g ^{ter} VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur aufschiebenden Wirkung (Art. 37g ^{quater} VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Einlagensicherung (Art. 37h – 37k VE-BankG <u>einschliesslich</u> der Auszahlung aus den verfügbaren liquiden Aktiven nach Art. 37b VE-BankG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen im Bereich der Einlagensicherung als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Auszahlung aus den verfügbaren Aktiven (Art. 37b BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zum Grundsatz der Einlagensicherung (Art. 37h VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Auslösung der Einlagensicherung mit der verkürzten Frist von 7 Tagen für die Auszahlung an den Beauftragten (Art. 37i VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Auszahlung mit der Neuregelung der neuen Frist von 7 Tagen für die Auszahlung an die Einlegerinnen und Einleger (Art. 37j VE-BankG)?	☒	☐	☐	...	...
Haben Sie Bemerkungen zu den Regelungen in Art. 37j ^{bis} und 37k VE-BankG?	☒	☐	☐	...	...
Pfandbriefgesetz (PfG)					
Wie beurteilen Sie die Anpassungen des PfG zum Schutz des Pfandbriefsystems im Konkursfall als Ganzes?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Prüfung und Verwaltung der Deckung (Art. 40 VE-PfG)?	☒	☐	☐	...	...

	Unterstützung	mit Vorbehalt	Ablehnung	Bemerkungen	Vorschläge
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Separierung von Darlehen und Deckung (Art. 40a VE-PfG)?	☒	☐	☐	...	...
Obligationenrecht (OR)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den abweichenden Abreden (Art. 1186 VE-OR)?	☒	☐	☐	...	...
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Verfahren der FINMA (Art. 173b VE-SchKG)?	☒	☐	☐	...	...
Bucheffektengesetz (BEG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Segregierungspflicht (Art. 11a VE-BEG)?	☒	☐	☐	...	...
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Datenübermittlung an ausländische Drittverwahrungsstellen (Art. 11b VE-BEG)?	☒	☐	☐		
Wie beurteilen Sie die Regelung zu den Eigen- und Drittbeständen (Art. 12 VE-BEG)?	☒	☐	☐		
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)					
Wie beurteilen Sie die Regelung zur Zulassung von Teilnehmern (Art. 34 VE-FinfraG)?	☒	☐	☐		